

S T A T U T E N

HotellerieSuisse Basel und Region

Ausgabe 2021

I Name, Sitz, Vereinszweck

Artikel 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Unter dem Namen „HotellerieSuisse Basel und Region“ (HSBS) besteht ein selbständiger Regionalverband des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV). Der Schweizer Hotelier-Verein tritt unter der Firmenmarke HotellerieSuisse (HS) auf.
2. HotellerieSuisse Basel und Region ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.
3. HotellerieSuisse Basel und Region ist zuständig für das Einzugsgebiet des Wirtschaftsraumes Nordwestschweiz, das angrenzende Ausland mit Südbaden und Elsass.
4. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2

Vereinszweck

1. Zweck von HotellerieSuisse Basel und Region ist es, seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen.
2. HotellerieSuisse Basel und Region fördert die kollegiale Zusammenarbeit und die Kontaktpflege unter den Mitgliedern.
3. HotellerieSuisse Basel und Region vertritt die Interessen der Mitglieder bei HotellerieSuisse sowie lokal und regional in touristischen und in branchenverwandten Bereichen. Dazu arbeitet er mit Behörden, Verbänden, Organisationen und anderen Interessierten zusammen.
4. HotellerieSuisse Basel und Region ist zur Wahrung der wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder befugt.

Artikel 3

Verhältnis zu HotellerieSuisse

1. HotellerieSuisse Basel und Region ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten von HS. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse von HS und sorgt dafür, dass die verbindlichen Bestimmungen von HS durch seine Mitglieder eingehalten werden.
2. HotellerieSuisse Basel und Region unterstützt HS in der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Statuten von HotellerieSuisse Basel und Region dürfen denjenigen von HotellerieSuisse nicht widersprechen.
3. HotellerieSuisse Basel und Region verpflichtet sich, jeweils per 1. Januar dem Dachverband HotellerieSuisse seinen aktuellen Mitgliederstamm zu melden.

II Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitgliedschaftskategorien

HotellerieSuisse Basel und Region kennt folgende Kategorien der Mitgliedschaft:

Beherbergungsbetriebe:	Kat. B
- Hotel:	Kat. BHO
- Swiss Lodge:	Kat. BSL
- Serviced Apartments:	Kat. BSA
Hotels DE, FR:	Kat. I
Restaurants:	Kat. R
Weitere Unternehmen / Gönner:	Kat. U
Persönliche Mitglieder /	
Ehrenmitglieder:	Kat. P
Gönner	Kat. G

Für Hotelbetriebe der Kategorie B gilt ein Klassifikationsrecht von HS. Die Publikationspflicht entfällt. Eine Einstufung ist zwingend.

Artikel 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, werden durch den Vorstand von HSBS aufgenommen. Dessen Entscheid ist endgültig; HS wird über die Aufnahme informiert
2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder der Kategorie B sind juristische Personen oder Einzelunternehmen in der Schweiz, die Personen eine Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bieten. Betriebe der Kategorie B mit Sitz im grenznahen Ausland können in der Kategorie I aufgenommen werden.

Im Sinn von Artikel 2 dieser Statuten richten sie ihre Betriebe nach den von HS formulierten Branchenleitbildern, Zielen, Richtlinien und Grundsätzen aus.

Für Hotelbetriebe der Kategorie B, gilt das Klassifikationsrecht von HS. Eine Publikationspflicht besteht nicht. Eine Einstufung ist zwingend.

Betriebe der Kategorie B, sind sowohl Mitglied beim Dachverband HotellerieSuisse als auch beim Regionalverband HSBS im Sinne einer Vollverschränkung.

4. Mitglieder der Kategorie P sind natürliche Personen,
 - welche früher Vertreter eines Hotel- oder Restaurationsbetriebes von HSBS waren, aber keinen Betrieb mehr leiten;
 - welche sich um HSBS, um die Hotellerie, das Gastgewerbe oder um den Tourismus besondere Verdienste erworben haben.

Auf Antrag des Vorstandes können sie von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine vorherige Mitgliedschaft bei HSBS ist dazu nicht erforderlich.

5. Die Mitglieder der Kategorien B, I und R werden durch jene Person bei HSBS vertreten, welche den Betrieb leitet.
6. Für den Mitgliederbeitrag haftet die Person, die den Betrieb bei HSBS vertritt und die Betriebsgesellschaft solidarisch.
7. Betriebe, insbesondere Hotels, sowie „weitere Unternehmen“ der Kategorie U, welche nicht Mitglied von HS bzw. von HS klassifiziert sind, sind nicht berechtigt, die Klassifikationsmerkmale wie bspw. Sterne zu verwenden.

8. HotellerieSuisse Basel und Region trägt keine Verantwortung für die Qualität nicht klassifizierter Betriebe.

Artikel 6

Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der einzelnen Mitgliederkategorien ist in einem Stimmrechtsreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil der Statuten ist. Das Stimmrechtsreglement steht in Korrelation mit dem Mitgliederbeitragsreglement.

Artikel 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Alle Formen der Mitgliedschaft können jeweils per Ende Kalenderjahr mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung ist schriftlich an die Adresse der Geschäftsstellen von HSBS und HotellerieSuisse einzureichen. Eine Beendigung der Mitgliedschaft beim Dachverband HotellerieSuisse der Kategorie B hat zwingend eine Beendigung der Mitgliedschaft bei HSBS zur Folge.
2. Die Mitgliedschaft endet zudem ohne Kündigung automatisch bei
 - Erlöschen des Mitgliedunternehmens;
 - bei Tod eines Mitgliedes der Kategorie P.

Artikel 8

Ausschluss

1. Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss entzogen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - das Nicht-Bezahlen der Mitgliederbeiträge;
 - schwerwiegende Verstösse gegen die Statuten oder die Interessen von HSBS.
2. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Mitgliedern, welche Mitglied von HS sind, erst nach Rücksprache mit HS.
3. Die Mitgliedschaft bei HSBS endet ohne Kündigung auf das durch den Vorstand bestimmte Ausschlussdatum.
4. Gegen den Ausschluss kann bei der Generalversammlung von HSBS Rekurs eingelegt werden.
5. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen und müssen ihre Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft wahrnehmen.

III Mitgliederbeiträge und übrige finanzielle Mittel

Artikel 9

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt und ist in einem Mitgliederbeitragsreglement geregelt. Dieses ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Artikel 10

Übrige finanzielle Mittel

1. In Abweichung zum Mitgliederbeitragsreglement kann die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder für besondere Zwecke ausserordentliche und zeitlich befristete Verbandsbeiträge beschliessen.
2. HSBS unterhält einen zweckgebundenen Fonds für Berufsbildung und Aktionen. Die Mittel aus diesem Fonds sind mindestens zur Hälfte für die berufliche Aus- und Weiterbildung im Hotel- und Gastgewerbe zu verwenden. Die übrigen Mittel sind ausschliesslich für vereinsbezogene Aufgaben und Aktionen sowie Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Dieser Fonds wird geäufnet durch einen zusätzlichen FAK-Beitrag, welcher die Ausgleichskasse Hotela in Rechnung stellt.
3. Die Finanzierung von HSBS kann durch weitere zweckgebundene Fonds, Zuwendungen Dritter und Erlösen aus Dienstleistungen ergänzt werden.
4. Für die Verbindlichkeiten von HSBS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus besteht nicht.

IV Organe von HotellerieSuisse Basel und Region

Artikel 11

Organe von HotellerieSuisse Basel und Region

Die Organe von HSBS sind:

1. die Generalversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. die Revisoren oder Revisionsstelle
5. die Geschäftsstelle

Artikel 12

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von HSBS.

a) Einberufung und Leitung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet bis am 30. Juni des Jahres statt.

Sie wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet.

b) Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben und Geschäfte zuständig:

1. Abnahme
 - des Jahresberichtes
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Revisoren bzw. der Revisionsstelle
2. Déchargeerteilung an Vorstand und Geschäftsstelle
3. Festlegung des Budgets
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Festlegung ausserordentlicher und zeitlich befristeter Verbandsbeiträge
6. Wahlen
 - der Vorstandsmitglieder
 - des Präsidenten aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren bzw. Revisionsstelle
 - des Delegierten (aus Mitgliederkreisen)
 - der Ehrenmitglieder
7. Genehmigung und Änderung der Statuten
8. Genehmigung und Änderung der Reglemente
9. Auflösung oder Fusion des Vereins
10. Behandlung ordnungsgemäss eingebrachter Traktanden und Anträgen seitens der Mitglieder und des Vorstandes
11. Behandlung des Rekurses eines ausgeschlossenen Mitgliedes

c) Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.
2. Für eine Teil- oder Totalrevision der Statuten sowie für die Auflösung oder Fusion von HSBS ist ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
4. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, beim zweiten Wahlgang und allfälligen weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Es wird so oft gewählt, bis eine Mehrheit zustande kommt.

Artikel 13

Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Traktandenliste, Jahresrechnung und Aktionsfonds des abgelaufenen Jahres, Revisorenberichte des abgelaufenen Jahres sowie Budget des laufenden Jahres mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder
3. Anträge sind von den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen.

Artikel 14

Vorstand

a) Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern. Dies sind
 - der/die Präsident: in
 - der/die Vizepräsident: in
 - der/die Leiter: in Finanzen
 - die übrigen Vorstandsmitglieder
 - der/die Direktor: in Basel Tourismus
2. Die Vorstandsmitgliedschaft kann nicht durch Stellvertretung ausgeübt werden.
3. Bei der Behandlung von Geschäften, bei denen ein Interessenskonflikt besteht, wie bspw. bei der Behandlung von Geschäften über das Verhältnis von HSBS zu Basel Tourismus, respektive zur Geschäftsstelle / zum Gewerbeverband Basel-Stadt, treten deren Vertreter resp. die Geschäftsführung im Vorstand von HSBS in den Ausstand.

b) Konstituierung

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst und legt die Ressortverantwortungen fest.

c) Aufgaben

1. Der Vorstand vertritt HSBS gegen aussen.
2. Er bestimmt aus seinen Kreisen die Delegierten von HS (mit Ausnahme des/der Delegierten aus Mitgliederkreisen, welche/r von der Generalversammlung gewählt wird).
3. Er erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
4. Er bestimmt über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Er unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6. Er regelt das Auftragsverhältnis mit dem Gewerbeverband Basel-Stadt und erstellt das Pflichtenheft.
7. Er bestimmt die Mitglieder der Delegierten von HotellerieSuisse und in Kommissionen und nimmt die Berichte der Vertreter von HSBS in Organisationen, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc. entgegen.
8. Er kann über alle Geschäfte beschliessen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
9. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen und Delegationen einsetzen.

d) Wählbarkeit / Amtsperiode

1. Der/Die Präsident: in und die Vorstandsmitglieder, werden durch die Generalversammlung gewählt.
2. Die Amtsperiode dauert 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

e) Ausgabenkompetenz / Zeichnungsberechtigung

1. Für nicht budgetierte und nicht von der Mitgliederversammlung beschlossene ausserordentliche Ausgaben besitzt der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.00 pro Einzelfall und höchstens CHF 10'000.00 pro Geschäftsjahr.
2. Die rechtsverbindliche Unterschrift für HSBS führen der/die Präsident: in oder der/die Vizepräsident: in kollektiv zu zweien mit dem/der Leiter: in Finanzen oder dem/der Geschäftsführer: in.

Artikel 15

Präsident: in und Vizepräsident: in

1. Der/Die Präsident: in vertritt den Vorstand nach aussen, er/sie leitet die Versammlungen von HSBS und überwacht die Ausführung von Beschlüssen.
2. Der/Die Präsident: in hat Anspruch auf Ersatz seiner Repräsentationsspesen gemäss Spesenreglement von HSBS.
3. Im Verhinderungsfalle des/der Präsidenten/Präsidentin übernimmt der/die Vizepräsident: in die Funktion des/der Präsidenten/Präsidentin mit allen dessen/deren Rechten und Pflichten.

Artikel 16

Leiter: in Finanzen

1. Der/Die Leiter: in Finanzen ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich. Er/Sie hat über das Vereinsvermögen und dessen Veränderungen per Geschäftsjahr Bericht und Rechnung zu erstatten.
2. Er/Sie erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle das Budget, das der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Artikel 17

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird durch den/die Geschäftsführer: in geführt.
2. Der/Die Geschäftsführer: in besorgt die Korrespondenz und die Erledigung aller anfallenden Vereinsarbeiten sowie die Protokollführung der Versammlungen.

3. Er/Sie orientiert den Präsidenten und gegebenenfalls den Vorstand laufend über die anfallenden Geschäfte.
4. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Geschäftsstelle werden in einem separaten, durch den Vorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt.

Artikel 18

Revisoren und Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor oder eine Revisionsstelle.
2. Die Revisoren bzw. die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
3. Die Revisoren bzw. die Revisionsstelle kontrollieren die Vereinsrechnung und die Rechnungen allfällig vorhandener Fonds. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Bilanz und Betriebsrechnung, sowie über die Ergebnisse ihrer Kontrolle.
4. Sie können Anträge stellen, insbesondere über die Höhe der Mitgliederbeiträge, über befristete Verbandsbeiträge oder über kostensenkende Massnahmen.

V Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19

Delegierte bei HS

1. Die Delegierten werden unter Beachtung der Statuten von HS und gemäss Artikel 12., der vorliegenden Statuten gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Delegierten vertreten grundsätzlich die Meinung ihrer Sektion, haben aber kein gebundenes Mandat.
3. Von den Delegierten ist mindestens ein Mitglied nicht dem Vorstand angehörend.
4. Die Delegierten arbeiten ehrenamtlich und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Auslagen. Die Spesenregelung ist in einem Reglement festgehalten.

Artikel 20

Statutenänderung

1. Die Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Änderungsanträge müssen formuliert den Mitgliedern, zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung, zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 21

Auflösung, Fusion und Liquidation

1. Die Auflösung oder Fusion von HSBS kann von der Generalversammlung mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Auflösungsantrag ist vom Vorstand oder, falls dieser nicht mehr handlungsfähig sein sollte, von der Geschäftsstelle, mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auflösungsgründe gemäss ZGB.
3. Wird HSBS aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen zinstragend bei einer Schweizer Bank während höchstens fünf Jahren auf den Namen „HotellerieSuisse Basel und Region“ für einen eventuell neu zu gründenden HotellerieSuisse Basel und Region anzulegen. Die Verwaltung wird während dieser Zeit – gegen Entschädigung – vom Gewerbeverband Basel-Stadt besorgt

Artikel 22

Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft bei HotellerieSuisse Basel und Region ergeben, gilt der Gerichtsstand Basel. Es kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung von HotellerieSuisse Basel und Region vom 15. April 2021 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die vorherigen Statuten vom 1. Juli 2002, vom 18. Juni 2006, vom 4. Juni 2009 und vom 1. Juli 2015.

HOTELLERIESUISSE BASEL UND REGION



Raphael Wyniger
Präsident



Nadine Minder
Geschäftsführerin